

Wöchentlich erscheinen drei Nummern.
Pränumerations-Preis 22½ Silberge.
(4 Thlr.) vierteljährlich, 3 Thlr. für
das ganze Jahr, ohne Erhöhung
in allen Theilen der Preußischen
Monarchie.

Magazin

für die

Literatur des Auslandes.

N° 43.

Berlin, Dienstag den 9. April

1844.

England.

Die städtische Verwaltung der City von London. *)

Die städtische Verwaltung des eigentlichen Londons (der City) bietet eine seltsame Mischung veralteter Einrichtungen und widerstreitender Elemente dar; es sind die Trümmer eines sozialen Systems, welches nicht mehr den Ideen und Bedürfnissen unseres Jahrhunderts entspricht. Sie wären schon längst in Staub zerfallen, wenn sie nicht von dem Geiste des Egoismus und des Monopols mit einer Hartnäckigkeit vertheidigt würden, die jede Reform unmöglich macht. Während sich Alles um sie her verzögerte, ist die City allein wie eine Reliquie aus dem Mittelalter stehen geblieben. Versuchen wir es, eine Skizze ihrer bürgerlichen Verfassung zu entwerfen.

Die City hat gegenwärtig 129,251 Einwohner, und ihre Lokal-Ausgaben für den Unterhalt der Kirchen und wohlthätigen Institute, für das Pflastern, die Erleuchtung und Reinigung der Straßen, die Polizei, die Gefängnisse, die Irrenhäuser u. s. w. belaufen sich jährlich auf etwa eine Million Pfund Sterling (über 62 Mill. Thaler). Das Kirchspiel Mary-le-Bone, ein anderer Bestandteil jenes ungeheuren Aggregats, welches die Hauptstadt Englands bildet **), verwendet bei einer Bevölkerung von 137,935 Seelen für dieselben Gegenstände nicht mehr als 134,160 Pf. Sterl. (850 — 900,000 Thaler). Bei der Vergleichung dieser Zahlen, über die wir uns für den Augenblick jedes Kommentars enthalten, drängt sich unwillkürlich die Frage auf, woher dieser enorme Unterschied entstehen mag? Wir wissen zwar recht gut, daß die wohlfeilste Regierung nicht immer die beste ist, aber da wir die Wirksamkeit der Municipal-Einrichtungen der City untersuchen wollen, so müssen wir auch ihre Kostspieligkeit in Erwägung ziehen.

Die Funktionen einer Lokal-Verwaltung theilen sich in legislative, ausübende und richterliche, und in den besten Municipal-Verfassungen hat man es daher für zweckmäßig gefunden, eigene Beamte für jede dieser Klassen zu ernennen, in deren Wahl man sich nach ihren Fähigkeiten und den Garantien richtet, die sie gegen den Missbrauch des ihnen geschenkten Zutrauens darbieten. In dem verwickelten Mechanismus der Londoner Corporation ist nichts Ähnliches zu finden; man scheint die Notwendigkeit einer solchen Verteilung nicht geahnt zu haben. Die Aldermen, deren es sechszig gibt, vereinigen in sich die Funktionen von Lokal-Gesetzgebern, ausübenden Beamten und Richtern; sie können nach Gutdünken über die öffentlichen Gelder verfügen und sind weit entfernt, dieses Vorrecht unbemüht zu lassen. Diese mächtigen Stadthäupter werden von den Bürgern (freemen) der sechszig Stadtviertel oder Wards erwählt, in welche die City getheilt ist. Jedes Viertel ernennt einen Alderman, aber da die Viertel von ungleicher Ausdehnung sind und die Anzahl der kleinen die der großen übersteigt, so folgt daraus, daß sich die Gewalt in den Händen einer Minorität befindet, die weder in geistiger noch in materieller Hinsicht die Masse der Bürger repräsentirt. So entfällt z. B. das Viertel Haringdon-Without 3030 Häuser — das Bridge-Viertel nur 198. Dennoch ernennt jedes von ihnen einen Alderman, und wenn man also die Stimmen nach den Häusern berechnete, so hätte ein Wähler des letzteren Viertels eben so vielen Einfluß als fünfzehn Wähler des ersten. Im Ganzen ernennen 6177 Häuser nicht weniger als neunzehn Aldermen, während 10,289 Häuser nur durch sieben vertreten werden. Diese Anomalie wird noch überraschender, wenn man bedenkt, daß viele der größten Kaufleute zu den Wahlen nicht mitstimmen, weil sie nicht in der City domiziliert sind und daher nicht als freemen betrachtet werden.

Außer der Verwaltung der öffentlichen Gelder sind die Aldermen noch mit anderen wichtigen Vorrechten bekleidet. Erstens haben sie bei allen Fragen, die sich auf die Angelegenheiten der Corporation (Municipalität) beziehen, ein

doppeltes Votum, d. h. als Mitglieder des Common Council (Gemeinderath) und des Rates der Aldermen. Zweitens fungieren sie als Beisitzer verschiedener Civil-Gerichtshöfe und üben in der City das Amt der Friedensrichter und Polizei-Direktoren (police magistrates) aus. Drittens sind sie mit Austheilung der Privilegien (licences) für die Schankwirthe und Weinhandler beauftragt, woher sich das Interesse erklären läßt, welches diese zahlreiche Klasse an den Aldermen's-Wahlen nimmt. Viertens sind sie aller Verantwortlichkeit gegen das Publikum sowohl als gegen ihre Konstituenten entbunden, da sie auf Lebenszeit erwählt werden und ihre Verhandlungen meistens bei verschlossenen Thüren stattfinden. Fünftens haben sie die Aufsicht über die Gefängnisse. Sechstens ist jeder Alderman Aufseher der königlichen Hospitäler, Administrator irgend eines wohlthätigen Instituts, Direktor einer Compagnie oder Zunft u. dergl. m. Siebentens wählen die Aldermen den Recorder oder Präsidenten des Kriminal-Gerichts, dessen Jurisdicition sich über die ganze Hauptstadt erstreckt. Achtens verwalten sie die Polizei in der Vorstadt Southwark, die übrigens eine ganz von der City getrennte Verwaltung besitzt. Neuntens haben sie ein Veto bei den Wahlen der Mitglieder ihrer eigenen Körperschaft, was dem Rechte der persönlichen Ernennung gleichkommt. Endlich wird jeder Alderman, welches auch seine Fähigkeiten seyn mögen, der Reihe nach Lord-Mayor von London und ist vermöge dieses Amtes mit mehreren hohen Prätrogativen bekleidet. Er kann, wenn es ihm gutdünkt, die Versammlung des Common Council auflösen und auf diese Weise alle Angelegenheiten der städtischen Verwaltung zum Stillstand bringen, und man hat die Lord-Mayors sogar das Recht aufheben sehen, öffentliche Diskussionen in der City über politische Gegenstände zu halten.

Der Anteil des Löwen ist, wie aus Obigen hervorgeht, dem Corps der Aldermen vorbehalten; der Gemeinderath nimmt in der Londoner Corporation nur eine untergeordnete Stelle ein. Erst seit einem Jahrhundert hat man ihm eine Art Kontrolle über die Verwendung der öffentlichen Gelder zugestanden; seit dieser Zeit hat sich zwar seine Lage etwas gebessert, aber das Übergewicht der Aldermen ist nur wenig geschwächt. Die Verfassung des Gemeinderath leidet an ähnlichen Gebrechen wie die des Court of Aldermen, obgleich diese von weniger ernsten Folgen begleitet seyn mögen. Die Wahlen finden alljährlich statt, aber da, wie schon erwähnt, die Stadtviertel von ungleicher Ausdehnung sind, so tritt auch hier das Misverhältniß in der Vertretung dieser Bezirke hervor. In Bridge-Viertel werden acht Mitglieder des Common-Council erwählt, wogegen Haringdon-Without mit einer fastzehnmal stärkeren Bevölkerung durch nicht mehr als sechzehn Abgeordnete vertreten wird. Von 206 Mitgliedern, die den Gemeinderath bilden, sind 84 die Repräsentanten von 10,289 Häusern, während 122 nur 6177 Häuser vertreten. Der Gemeinderath ernennt eine gewisse Anzahl der städtischen Beamten — um aber die Verfehltheit dieser Einrichtungen zu vollenden, werden die beiden Sheriffs, die nach dem Lord-Mayor die wichtigsten exekutiven Beamten der Corporation sind, und der Kämmerer (Chamberlain) oder Schatzmeister weder von den Aldermen, noch von dem Gemeinderath, noch selbst von den domicilierten freemen ernannt, sondern von einer ganz abgesonderten Körperschaft, die aus den liverymen oder Zunftgenossen der verschiedenen Compagnieen besteht.

Die Compagnieen oder Zünfte, deren es neunundachtzig giebt, wurden in der Absicht gestiftet, eben so viele Gewerbszweige zu beschützen, oder, mit andern Worten, um das Monopol zu begünstigen und jede freie Konkurrenz zu hinterreiben. Die meisten dieser Zünfte, wie z. B. die der Tuchhändler, der Seidenhändler, der Goldschmiede, sind äußerst begütert. Ihre Reichtümer entstehen zum Theil aus den Fonds, die man ihnen zu wohlthätigen Zwecken hinterläßt, zum Theil aus dem seit Jahrhunderten angehäuften Ertrage der Prämien, die für den Genuss ihrer städtischen und politischen Vorrechte eingezahlt werden müssen. Auf die Angelegenheiten der City üben die liverymen einen höchst fühlbaren Einfluß; sie haben das ausschließliche Ernennungsrecht einiger der vornehmsten städtischen Beamten, und gewissermaßen ist es ihnen sogar erlaubt, nicht nur die Mitglieder ihrer Körperschaft, sondern auch das Publikum im Allgemeinen zu besteuern. Ein Kleinbandler, der sich in der City niederläßt, ist nämlich gezwungen, in eine der Compagnieen zu treten, was ihm nach Umständen von 30 bis 100 Pf. Sterl. kostet. Da er nun, um sich schadlos zu halten, den Betrag dieser Taxe auf den Verkaufspreis seiner Waaren schlagen muß, so ist sie in der That eine dem Publikum auferlegte indirekte Steuer.

Außer den beiden Körperschaften der Bürger (freemen) und Zunftgenossen (liverymen) sind auch die Verwalter der königlichen Hospitäler zu erwähnen, die einige ziemlich wichtige städtische Privilegien genießen. Dieser Anstalten

*) Wie entnehmen diesen Artikel der Westminster Review, dem Organe der extremen whig-radikalen Partei. Daß es mit ihrer Darstellung im Ganzen seine Richtigkeit habe, wollen wir nicht in Abrede stellen; doch verhält es sich mit den Einrichtungen der City wie mit so manchen anderen englischen Verwaltungsformen — sie liefern in der Praxis ein besseres Resultat, als es sich aus der Theorie erwarten läßt. Trotz der von dem Reviewer mit so vieler Bitterkeit gerügten, allerdings bedeutenden Missbräuche, sind doch in den letzten 10 — 15 Jahren in der City so großartige Neuerungen und Verbesserungen zu Stande gebracht worden, wie wir sie in keiner anderen europäischen Stadt — selbst in Rom nach den untauglichen Prinzipien der politischen Odeonie verwalteten Paris nicht — bemerkt haben.

Anmerk. d. Uebers.

**) Bekanntlich zerfällt London in mehrere (sieben) Bezirke, die ihre besondere Verwaltung haben, und wovon die City, obgleich der Kern des Ganzen, doch nur einen sehr kleinen Theil umfaßt.